

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1959	Nummer 21
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 21. 2. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 389.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 24. 2. 1959, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40). S. 391.

VI. Gesundheit:

23. 2. 1959, Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung. S. 391.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 2. 1959, Örtliche Zuständigkeit zur Ablegung der Fahrlehrerprüfungen. S. 391.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 20. 2. 1959, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Sozialgerichts Köln. S. 392.

Bek. 21. 2. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung. S. 392.

RdErl. 23. 2. 1959, Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1958 und Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge. S. 393.

H. Kultusminister.

Bek. 16. 1. 1959, Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik. S. 394.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

19. 2. 1959, Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Wahlkonsul in Düsseldorf. S. 394.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 9 v. 25. 2. 1959. S. 395/96.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 21. 2. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 24. Sitzung am 19. 2. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Geschäftsvereinfachung bei der Überwachung von Bewährungsauflagen.

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizinspektor H. Bauer, M.Gladbach, Amtsgericht.

2. Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens zwischen Finanzkassen und dritten Personen.

Belohnung: 25,— DM

3. Vereinfachung des Geschäftsbetriebes (Versorgungsverwaltung).

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter W. Kösters, Essen, Versorgungsamt.

4. Verbesserung bei der Kostenfestsetzung (Flurbereinigung).

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Vermessungstechniker H. Hagemann, Münster, Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

5. Aufnahme des Dienststempels in Vordrucke (Finanzverwaltung).

Belohnung: 50,— DM

6. Beitrag zur Durchführung statistischer Qualitätskontrollen.

Belohnung: 100,— DM

7. Änderung in der Lohnabrechnung (Polizeiverwaltung).

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor H. Scheer, Wuppertal, Kreispolizeibehörde.

8. Einführung eines „Gesundheitspasses“ für die Polizei.

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Polizeiobermeister H. Spielmanns, Kempen, Kreispolizeibehörde.

Zu Nr. 2, 5 und 6 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 389.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom
20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1959 —
I D 1/23 — 24.13

Name u. Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
---------------------	--------------------	---------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

keine

II. Löschungen

Spotke, Reinhold	28. 2. 1883	Essen-Stadtwald, Hagelkreuz 46	S 14
---------------------	-------------	-----------------------------------	------

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Giebelhausen, Gerhard	19. 12. 1908	Witten (Ruhr), Poststraße 28	G 10
Jung, Egon	29. 4. 1926	Duisburg, Güntherstraße 33	J 5
Meier, Rudolf	6. 2. 1916	Porz a. Rhein, Bahnhofstraße 47	M 17
Pansing, Otto	14. 3. 1907	Leverkusen-Wiesdorf, Nobelstraße 2	P 7
Semper, Karl-Heinz	6. 10. 1909	Bergheim (Erft), Füssenichstraße 26	S 32
Spitthöver, Rudolf	6. 11. 1911	Warendorf, Zurmühlenstraße 5	S 3
Steib, Josef	11. 7. 1922	Düsseldorf, Becherstraße 9	S 40
Vedder, Heinrich	27. 5. 1920	Dinslaken, Duisburger Straße 101	V 1

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBL NW.
S. 1133/34) und Bek. v. 13. 1. 1959 (MBL NW. S. 107).

— MBL NW. 1959 S. 391.

VI. Gesundheit

Anderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung

Vom 23. Februar 1959.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein
hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1958 folgende
Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversor-
gung vom 16. Dezember 1958 (MBL NW. S. 2645) be-
schlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1959 — VI A/4 —
14.066.03 — genehmigt worden ist.

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird in der 6. Zeile das Wort
„dauernd“ gestrichen.
2. In § 21 Abs. 2 wird in der 3. Zeile die Bruchzahl „ $\frac{3}{10}$ “
geändert in „ $\frac{3}{10}$ “.

— MBL NW. 1959 S. 391.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Örtliche Zuständigkeit zur Ablegung der Fahrlehrerprüfungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 2. 1959 — IV/B — 24 — 00 — 6/59

Die Fahrlehrerverordnung vom 23. Juli 1957 (BGBl.
S. 769) enthält keine zwingenden Vorschriften über die
örtliche Zuständigkeit der Erlaubnisbehörden. Um in-
soweit ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten,
haben die Länder vereinbart, daß das Verwaltungsver-
fahren von der für den Wohnsitz des Bewerbers zustän-

digen Erlaubnisbehörde durchgeführt wird. Für die Frage,
was als „Wohnsitz“ des Bewerbers anzusehen ist, gelten
die allgemeinen Bestimmungen (§ 7 BGB). Bei Bewerbern,
die lediglich zu einem von vornherein befristeten Kursus-
besuch an einer Fahrlehrerschule am Orte der Schule
oder vielleicht sogar in der Schule selbst Wohnung
nehmen, dürfte in der Regel eine Wohnsitzbegründung
im Sinne von § 7 BGB nicht anerkannt werden. Beantragt
jedoch ein Bewerber, der im Interesse einer gründlichen
Ausbildung eine Fahrlehrerfachschule besucht, die Prü-
fung vor dem für den Sitz der Schule zuständigen Prü-
fungsausschuß ablegen zu dürfen, so kann die Erlaubnis-
behörde (Heimatbehörde) solchen Anträgen unbedenk-
lich entsprechen. Einer Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 21 Fahrlehrerverordnung durch mich bedarf es in sol-
chen Fällen im Hinblick darauf nicht, daß die Fahrlehrer-
verordnung eine ausdrückliche Vorschrift über die ört-
liche Zuständigkeit nicht enthält.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL NW. 1959 S. 391.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Sozialgerichts Köln

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 20. 2. 1959 — I A 1 — 1237

Der Dienstausweis Nr. 110 des Sozialgerichts-Ange-
stellten Josef Reuß, geboren am 1. 4. 1909, wohnhaft in
Aachen, Lothringer Straße 68/70, ausgestellt am 15. 12.
1954 vom Sozialgericht Köln, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird straf-
rechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten,
ihn dem Sozialgericht Köln — Zweigstelle Aachen — in
Aachen, Theaterstraße 16, zuzuleiten.

— MBL NW. 1959 S. 392.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnis- scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflerlaubnis- scheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 2. 1959 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflerlaubnis-scheine werden hier-
mit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Leo Josef Becker, Einruhr	B 14/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
G. Herwartz, Eilendorf	B 10/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
J. Rex, Klinkum	C 3/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
C. Vogel, Aachen, Boxgraben 131/133	D 2/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Anton Zöllig, Fronhardt b. Oberpleis (Siegkreis)	C 7/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Johann Tentler Niederdollendorf, Weiherstraße 13	A 23/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Aloys Kleu, Huvermühle, Post Much	B 88/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Josef Bainczyk, Rheine (Westf.), Michaelstraße 4	C 2/56	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Coesfeld/W.
Herbert Steinbeck, Eldagsen Nr. 8, Krs. Minden i. Westf.	D 1/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Friedrich Olms, Mülheim (Ruhr), Heißener Straße 50	C 5/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Walter Bast, Wülfrath, Hackestraße 10	C 27 L/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Engelbert Stuber, Lüdenscheid, Honseler Straße 32	B 32/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen

— MBl. NW. 1959 S. 392.

Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegs- folgenrechtsabrechnung ab 1. 4. 1958 und Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 2. 1959 — IV A 2 — 5141

I. Allgemeines.

In Anpassung an die ab 1. 4. 1958 vorgenommene Um-
wandlung der Vierteljahresstatistik der offenen und ge-
schlossenen Fürsorge in eine Jahresstatistik wird auch
die bisherige vierteljährliche Abrechnung der Aufwen-
dungen für die Kriegsfolgenhilfe nach den Formblättern I,
KFH 1, KFH 2, KFH 3 und KFH 7 auf eine Jahres-
abrechnung umgestellt. Diese Abrechnung bleibt
wie bisher mit der Fürsorgetatistik verbunden.

II. Jahresstatistik der offenen und geschlossenen Für- sorge.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Sta-
tistik ist die Verordnung über die Durchführung von
Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Ju-
gendhilfe vom 23. April 1958 (BANz. Nr. 81). Der Bundes-
minister des Innern hat die ab 1. 4. 1958 zu verwenden-
den Formblätter der Fürsorgetatistik und der Abrech-
nung der Kriegsfolgenhilfe sowie die Erläuterungen zur
Statistik der öffentlichen Fürsorge im Gemeinsamen Mi-
nisterialblatt 1958 S. 379 bekanntgegeben. Inzwischen
hat das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen den
kreisfreien Städten und Landkreisen das Formblatt I
der „Jahresstatistik der öffentlichen Für-
sorge“ sowie die Erläuterung zur Statistik der öffent-
lichen Fürsorge in ihrer ab 1. 4. 1958 anzuwendenden
Fassung zugeleitet. Das Formblatt II „Jahresstati-
stik der geschlossenen Fürsorge“ bleibt in
der bisherigen Fassung unverändert. Von einer noch-
maligen Bekanntgabe der zu verwendenden Formblätter
und der Erläuterung zur Statistik der öffentlichen Für-
sorge wird daher abgesehen.

Die Jahresstatistiken nach den Formblättern I und II
sind wie bisher von den Bezirksfürsorgeverbänden und
Landesfürsorgeverbänden spätestens bis zum 15. Mai
T. eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt Nord-
rhein-Westfalen einzusenden.

III. Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegs- folgenhilfe.

Mit dem Bezugserlaß (MBl. NW. S. 1659) habe ich
bereits die abrechnungsfähigen Aufwendungen der nicht-
pauschalierten Kriegsfolgenhilfe näher erläutert. Diese
Ausgaben und Einnahmen der nichtpauschalierten Kriegs-
folgenhilfe sind nach meinem RdErl. v. 1. 7. 1958
vierteljährlich nachzuweisen. Die Vorlagetermine
bleiben auch weiterhin bestehen. Hinsichtlich der Ab-
rechnung und Buchung der Aufwendungen für das vierte

Rechnungsvierteljahr 1958 verweise ich auf meinen
RdErl. v. 10. 2. 1959 — n. v. — I A 2 — 2625, 4003 —
IV A 2 — 5141.

Für die Jahresabrechnung der nichtpauschalier-
ten Kriegsfolgenhilfe sind die Formblätter I, KFH 1,
KFH 2, KFH 2a bis d, KFH 3 (GMBL. 1958 S. 380-391)
zu verwenden. Die Formblätter nach meinem RdErl. v.
23. 3. 1956 (MBl. NW. S. 793) u. v. 4. 2. 1957 (MBl. NW.
S. 489) sind nicht mehr zu verwenden. In diesem Zusam-
menhang weise ich darauf hin, daß die Angaben in der
Jahresabrechnung mit dem Gesamtergebnis der jewei-
ligen vier Vierteljahresnachweisungen nach meinem
Runderlaß vom 1. 7. 1958 übereinstimmen müssen.

Die Jahresabrechnung der Bezirksfürsorgeverbände
nach den Formblättern I und KFH 1 ist dem Regierungs-
präsidenten (Bezirksabrechnungsstelle) in dreifacher Aus-
fertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten legen
mir die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den
Formblättern KFH 2, KFH 2a bis d und KFH 3 in drei-
facher Ausfertigung zusammen mit einer Ausfertigung
der Jahresabrechnung der Bezirksfürsorgeverbände nach
den Formblättern I und KFH 1 bis zum 1. Mai eines je-
den Jahres vor. T.

Die Landesfürsorgeverbände legen mir die Jahresab-
rechnung zum gleichen Termin unter Verwendung der
Abrechnungsvordrucke Formblatt I, KFH 1, KFH 2,
KFH 2a bis d und KFH 3 in dreifacher Ausfertigung
vor.

Der RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBl. NW. S. 793) und Ab-
schnitt 2 mit den Anlagen 1-5 des RdErl. v. 4. 2. 1957
(MBl. NW. S. 489) werden aufgehoben.

Bei dieser Gelegenheit teile ich mit, daß in Kürze
eine Neufassung der Abrechnungsrichtlinien
gemäß Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Sozialministers u.
d. Finanzministers — III A 1 — Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb.
Nr. 4891/I — v. 26. 4. 1950 (n. v.) erfolgen wird.

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1659).

An die Regierungspräsidenten,
die Landschaftsverbände Rheinland und West-
falen-Lippe,
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 393.

H. Kultusminister

Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik

Bek. d. Kultusministers v. 16. 1. 1959 —
Z 3 — 33/12 — 152/58

Das am 8. Mai 1957 unterzeichnete Kulturabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tür-
kischen Republik ist am 9. Mai 1958 ratifiziert und im
Bundesgesetzblatt 1958, Teil II, S. 336, veröffentlicht
worden. Das Abkommen ist am 9. Juni 1958 in Kraft
getreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Abkommen
sein Einverständnis erklärt.

— MBl. NW. 1959 S. 394.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Wahlkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 19. Februar 1959
I B 3

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen
Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Walter
Blanke am 11. Februar 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düssel-
dorf, Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1959 S. 394.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 25. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
23. 2. 59, Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen . .		785	35

— MBl. NW. 1959 S. 395/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.